

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.278.321

Wien, am 10. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. April 2024 unter der Nr. **18301/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bevorschussung und Ersätze beim Kinderbetreuungsgeld von 2017 bis 2023“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Gemäß § 39 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) kann der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) die Aufwendungen aller zuständigen Krankenversicherungsträger für die erbrachten Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) bevorschussen. Wurde in den Jahren 2017 bis 2023 tatsächlich bevorschusst?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch waren die diesbezüglichen Vorschüsse pro Jahr von 2017 bis 2023? (Auflistung je Träger jährlich; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)*

2. *Wie hoch waren die schlussendlich geleisteten Ersätze für diese Aufwendungen der Krankenversicherungsträger für Leistungen nach dem KBGG in den Jahren 2017 bis 2023? (Auflistung je Träger jährlich; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)*

Gemäß § 38 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) hat der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Österreichischen Gesundheitskasse die nachgewiesenen, erforderlichen und zuordenbaren Aufwendungen für die Leistungen, die Verfahrenskosten, die Zustellgebühren, den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen.

Gemäß § 38 Abs. 3 KBGG hat der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Österreichischen Gesundheitskasse den nachgewiesenen, für die Herstellung der Voraussetzungen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes, auch im Falle von Gesetzesänderungen, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlichen einmaligen Aufwand einschließlich der Implementierungskosten aller Krankenversicherungsträger zu ersetzen.

Gemäß § 25 KBGG obliegt unter anderem die finanzielle Abwicklung dem bei der ÖGK eingerichteten Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld. In der Folge wird jedoch aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei der finanziellen Abwicklung die „ÖGK“ genannt.

Die Erfolge der Jahre 2017 bis 2022 finden sich im Bundesvoranschlag UG 25/Verzeichnis veranschlagter Konten der Jahre 2019 bis 2024 (<https://www.bmf.gv.at/themen/budget.html>).

Der Rechnungsabschluss für 2023 liegt noch nicht vor.

Detailbudget 25.01.01 Kinderbetreuungsgeld:

Sachkonto	Leistung/Maßnahme	Zahlungsempfänger
7270.006	Werkleistungen durch Dritte (Verwaltungskosten KBG und FZB)	ÖGK mit anteiliger Weiterleitung SVS und BVAEB
7614.001 7614.900	Kinderbetreuungsgeld	ÖGK mit anteiliger Weiterleitung an SVS und BVAEB
7614.902	Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	ÖGK mit anteiliger Weiterleitung an SVS und BVAEB

7614.903	Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	ÖGK mit anteiliger Weiterleitung an SVS und BVAEB
----------	-----------------------------------	---

Legende

ÖGK: Österreichische Gesundheitskasse

SVS: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

BVAEB: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Aufgrund des umfangreichen Aufwandes für Kinderbetreuungsgeld (KBG) und der Unzumutbarkeit, den administrierenden Krankenversicherungsträgern inklusive des Kompetenzzentrums KBG die Vorfinanzierung aufzubürden, erfolgen seit Einführung des KBGG im Jahr 2002 monatliche Akontozahlungen.

Grundlage für die Akontozahlungen sind monatliche rollierende Abrechnungen auf Basis von Rechnungskreisen: Zeitgleich mit dieser Akontierung stellt die ÖGK die Abrechnung der Leistungen nach dem KBGG, die Abrechnung der Krankenversicherungsbeiträge und der Auslauffälle (Karenzgeld) des zweitvorangegangenen Kalendermonats bereit. Das letztlich anzuweisende Akonto passt die ÖGK um den Differenzbetrag zum tatsächlichen Aufwand des abgerechneten Monats an. Die rollierende monatliche Abrechnung der Leistungen ermöglicht somit auch unterjährig ein periodengerechtes Bild der Gebarung im Bereich des Kinderbetreuungsgelds.

Im Hinblick auf die Verwaltungskosten erfolgen ebenfalls Akontozahlungen, die anhand der voraussichtlichen Entwicklung festgelegt werden. Einmal jährlich im Nachhinein erfolgt eine Endabrechnung und werden allfällige Abweichungen nachverrechnet.

Der Rechnungshof anerkannte das nachvollziehbare Abrechnungssystem der ÖGK mit dem zuständigen Familienressort. Insbesondere die rollierende Abrechnung der tatsächlichen Kosten in Verbindung mit der Bemessung der zu leistenden Akontozahlungen ist aus Sicht des Rechnungshofes zweckmäßig und effizient.

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass seit Einführung des Familienzeitbonusgesetzes auch in diesem Bereich derselbe Abrechnungsmodus Anwendung findet.

Auf Grundlage eines laufend aktualisierten Verteilungsschlüssels werden von der ÖGK die Zahlungen auf die administrierenden Krankenversicherungsträger verteilt.

Zu Frage 3:

3. *Gab es weitere Zahlungen aus dem FLAF an die Träger der Sozialversicherung in den Jahren 2017 bis 2023?*
- a. *Wenn ja, an welche Träger und in welcher Höhe? (Auflistung je Träger jährlich; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)*

Die Transfers an die Sozialversicherungsträger aus dem Familienlastenausgleichsfonds für die Jahre 2017 bis 2022 sind dem Bundesvoranschlag UG 25/Verzeichnis veranschlagter Konten der Jahre 2019 bis 2024 zu entnehmen (Detailbudget 25.01.04 und 25.01.05, <https://www.bmf.gv.at/themen/budget.html>).

Der Rechnungsabschluss für 2023 liegt noch nicht vor.

Ergänzend wird in der folgenden Tabelle dargestellt, an welchen Sozialversicherungsträger die Zahlungen (endgültig) ergehen.

Detailbudget 25.01.04 Transfer an Sozialversicherungsträger:

Sachkonto	Leistung/Maßnahme	Zahlungsempfänger
7310.019	Beiträge zur Schülerunfallversicherung	AUVA
7311.004	Überweisung für Krankenversicherung (zum Kinderbetreuungsgeld)	ÖGK mit anteiliger Weiterleitung an SVS, BVAEB und KFA
7311.005	Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- oder Pflegekindes	PVA
7311.008	Selbstversicherung nach §16 Abs. 2a ASVG	ÖGK
7311.009	Selbstversicherung nach §16 Abs. 2b ASVG	ÖGK
7311.010	Krankenversicherung zum Familienzeitbonus	ÖGK mit anteiliger Weiterleitung an SVS, BVAEB und KFA
7312.004	Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld	ÖGK, SVS, BVAEB und KFA
7312.006	Familienzeitbonus	ÖGK mit anteiliger Weiterleitung an SVS und BVAEB

7313.006	Kosten der Betriebshilfe (Teilersatz)	SVS
7314.003	Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten	DV für PVA, SVS und BVAEB
7314.004	Pensionsbeiträge für Familienzeitbonusbezieher	DV für PVA, SVS und BVAEB
7315.001	Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten	PVA und BVAEB
7316.000	Beitrag gem. § 39I FLAG 1967 (Mitarbeitervorsorge)	ÖGK, BVAEB und BUAK

Legende

AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

ÖGK: Österreichische Gesundheitskasse

SVS: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

BVAEB: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

PVA: Pensionsversicherungsanstalt

DV: Dachverband der Sozialversicherungsträger

KFA: Krankenfürsorgeanstalten

BUAK: Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

Detailbudget 25.01.05 Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF:

Sachkonto	Leistung/Maßnahme	Zahlungsempfänger
7292.024	Überweisung an BMSGPK (Eltern-Kind-Pass, vormals Mutter- Kind-Pass)	BMSGPK zur Weiterleitung über DV an ÖGK, SVS, BVAEB und KFA

Legende

BMSGPK: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

ÖGK: Österreichische Gesundheitskasse

SVS: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

BVAEB: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

DV: Dachverband der Sozialversicherungsträger

KFA: Krankenfürsorgeanstalten

MMag. Dr. Susanne Raab

